

Graz, 28.01.2026

## **Beantwortung Anfrage [REDACTED] gem. § 7 ff Informationsfreiheitsgesetz**

### **Frage a): Wer hat die EPIG GmbH mit der Erstellung des RSG-St 2030 beauftragt?**

Die Beauftragung erfolgte durch den Gesundheitsfonds Steiermark.

### **Frage b): Wenn von Eigentümerseite (Joanneum Research, Gesundheitsfonds Steiermark, Kärnten und Burgenland) oder vonseiten der Landesregierung Steiermark der Auftrag erfolgte, wie lautete der volle Inhalt des Auftrages und wer hat diesen schlussendlich erteilt?**

Der Auftrag erfolgte durch den Gesundheitsfonds Steiermark, welchem diese Aufgabe gemäß Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz vom Land Steiermark übertragen wurde.

Die Leistungsbeschreibung des Auftrages umfasste folgenden Inhalt im Wortlaut:

- Die Projektkoordination und -organisation, die Teilnahme von Vertretern der EPIG GmbH an allen notwendigen Projekttreffen sowie deren Vorbereitung in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Durchführung der Datenaufbereitung und der Datenanalytik in den genannten Planungsbereichen und Aufbereitung der Ist-Versorgungssituation auf Basis des Jahres 2022; Literaturarbeiten
- Entwicklung der Soll-Konzeption auf Basis der Berechnungen und enge fachliche Abstimmung der Planungsvorschläge mit dem Auftraggeber
- Schriftliche Ausarbeitung einer gutachterlichen Empfehlung in inhaltlicher Konsistenz, wie sie für die EPIG GmbH verantwortbar ist, als Grundlage für den RSG-St 2030 – **Produkt 1**
- Begleitung des Auftraggebers in der Phase der politischen und trägerübergreifenden Abstimmung der Planungsinhalte sowie in der Abstimmung dieser mit dem Bund und in der Phase der Begutachtung
- Erstellung des final auch auf politischer Ebene und auf jener der Interessensvertreter abgestimmten und qualitätsgesicherten RSG-St 2030 als beschlussreifes Dokument als Dokument in der inhaltlichen Verantwortung des Auftraggebers bzw. des Landes Steiermark und der Sozialversicherung – **Produkt 2**

### **Frage c): Erfolgte eine öffentliche Ausschreibung zur Erstellung des RSG-St 2030? Wenn nein, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen? Hat der Auftraggeber nach den einschlägigen österreichischen Vergabерichtlinien (z.B. Bundesvergabegesetz) gehandelt?**

Die Vergabe erfolgte gemäß Art. 12 RL 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 vergaberechtskonform.

### **Frage d): Was haben die letzten regionalen Strukturpläne für die Steiermark seit dem die EPIG GmbH für das Land Steiermark tätig ist, gekostet und entsprechen die Leistungen den jeweiligen Aufträgen? Was ergeben die jeweiligen Endabrechnungen? Wer hat das alles geprüft?**

Die EPIG GmbH wurde durch den Gesundheitsfonds Steiermark beauftragt und ist im Zuge der Beauftragung für diesen gemäß der jeweiligen Beauftragung tätig. Die EPIG GmbH wurde erstmals im Jahr 2016 für den RSG-St 2025 beauftragt. Die Kosten für die Beauftragung zum RSG-St 2025 betragen 127.950,00 zzgl. USt. sowie weitere € 34.000 zzgl. USt. für eine Beauftragung hinsichtlich einer Revision im Jahr 2019. Die Kosten für die Beauftragung zum RSG-St 2030 betragen € 11.000 zzgl. USt. für eine vorangegangene Grobkonzeption im Jahr 2020 sowie weitere € 174.456,00 zzgl. USt. im Zuge der Erstellung im Zeitraum der Jahre 2024-2025. Die sachlich rechnerische Prüfung der erteilten Aufträge in Bezug auf die Leistungen sowie veranschlagter Kosten erfolgte durch den Gesundheitsfonds Steiermark als Auftraggeber.

**Frage e): Wie viele Mitarbeiter:innen der EPIG GmbH sind Jurist:innen, Betriebswirt:innen, und Ärzt:innen als Expert:innen?**

Siehe Internetauftritt der EPIG GmbH.

**Frage f): Wieso erstellt nicht die Abteilung 8 (Gesundheit und Pflege) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung den RSG?**

Der Regionale Strukturplan Gesundheit Steiermark 2030 (RSG-St 2030) wurde auf Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens auf Landesebene zwischen dem Gesundheitsfonds Steiermark, welchem diese Aufgabe gemäß dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz vom Land Steiermark übertragen wurde und den Sozialversicherungsträgern 2025 erstellt. Es darf hier auf das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz 2017 – StGFG 2017 idF LGBI. 68/2025 verwiesen werden, welches über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) öffentlich und uneingeschränkt zugänglich ist.

**Frage g): Wo ist im nunmehr vorliegenden RSG-St-2030 die finanzielle bzw. gesamtwirtschaftliche Darstellung, um den genannten Grundsätzen zu entsprechen?**

Die Berücksichtigung der finanziellen bzw. gesamtwirtschaftlichen Darstellung erfolgt im Zuge der RSG Erstellung anhand der integrativen Versorgungsplanung gemäß dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit i.d.g.F.

Dabei sind die Beziehungen zwischen allen in Kapitel 1.1 des ÖSG genannten Versorgungsbereichen zu berücksichtigen. Im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Effektivität und Effizienz der Gesundheitsversorgung haben Teilbereichsplanungen die Wechselwirkungen zwischen den Teilbereichen dahingehend zu berücksichtigen, dass die gesamtökonomischen Aspekte vor den ökonomischen Aspekten des Teilbereichs ausschlaggebend sind.

Bereits im Entwurfsstadium des RSG wurde der Bund informiert und vor Einbringung zur Beschlussfassung wurde insbesondere das Vorliegen der Rechts- und ÖSG-Konformität (inkl. integrativer Versorgungsplanung u.a. lt. genannter Grundsätze) abgestimmt.

**Frage h): Welche Kosten verursacht die Schließung der Orthopädie in Bad Radkersburg und die Neuerrichtung in Deutschlandsberg? Eine allumfassende gesamtökonomische Darstellung der Auswirkungen wird gefordert.**

Dem Gesundheitsfonds liegen keine diesbezüglichen Aufzeichnungen vor. Das Auskunftsbegehren richtet sich daher auf Informationen, die gem. §§ 1 iVm 2 Abs. 1 IFG nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterliegen. „Informationen“ iSd § 2 Abs. 1 IFG beziehen sich lediglich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden (siehe Bescheid der Datenschutzbehörde GZ: 2025-0.703.379 vom 12. September 2025, Verfahrenszahl: DSB-D033.001/25).

**Frage i): Ist der finanzielle Hintergrund der Gesundheitsfinanzierung in der Steiermark, insbesondere betreffend die Krankenanstalten, anderswo nachvollziehbar dargestellt?**

Diese Informationen sind in den jeweiligen Jahresberichten einzusehen. Die Jahresberichte sind bis ins Jahr 2006 über die Website des Gesundheitsfonds abrufbar unter der URL: [Downloads & Berichte - Gesundheitsfonds Steiermark](#).

**Frage j): Wäre es rechtmäßig, dass das Land Steiermark bzw. der Gesundheitsfonds eine Planung erstellt, ohne die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen als Fundament heranzuziehen?**

Die Auskunft über Rechtsmeinungen fällt nicht in den Anwendungsbereich des IFG. (vgl. Bescheid der Datenschutzbehörde GZ: 2025-0.703.379 vom 12. September 2025, Verfahrenszahl: DSB-D033.001/25; vgl. auch Miernicki, IFG – Informationsfreiheitsgesetz, 88 f).

**Frage k): Was ergibt die Berechnung für den RSG-St 2030 im Sinne des Art. 15 Abs. 4 der 15 a Vereinbarung – Finanzierung Gesundheitswesen? Insbesondere im Vergleich der Krankenanstalt-Standorte Bad Radkersburg, Deutschlandsberg und Wagna, mit Augenmerk auf dem Hintergrund der Auflösung der Orthopädie in Bad Radkersburg und Neuerrichtung in Deutschlandsberg?**

Die Festsetzung des Eurowertes je LKF Punkt erfolgt jährlich durch eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung jeweils für Landeskrankenanstalten bzw. für Fondskrankenanstalten ausgenommen Landeskrankenanstalten. Ab dem Jahr 2025 ist der Eurowert je LKF Punkt im LGBI. Nr 7/2025 festgelegt. Die Standorte Deutschlandsberg, Wagna und Bad Radkersburg fallen in ihrem Verbund unter die Bezeichnung „übrige Landeskrankenhäuser“ womit der Eurowert je LKF Punkt mit € 2,09 festgelegt ist. Die Höhe des festgesetzten Eurowertes ist gleich mit der Höhe des kostendeckend ermittelten Eurowertes.

**Frage l): Mit welcher Begründung wurde der Standort Bad Radkersburg zum Krankenhausverbund vormals Südsteiermark, nunmehr Südweststeiermark, zugeordnet?**

Da sich die Verkehrswege und Bewegungsmuster der Bevölkerung im Raum Bad Radkersburg entsprechend orientieren und aufgrund der räumlichen Nähe zu Wagna die personellen und fachlichen Abstimmungen mit dem Standort Wagna besser möglich sind, ist angesichts der Strategie der regionalen Verbundbildung eine organisatorische Zusammenführung mit dem LKH Wagna naheliegend und zweckmäßig.

**Frage m): Wird der gesamte vorliegende Entwurf des RSG als Verordnung erlassen, wenn nein, welche Teile werden erlassen?**

Nein. Siehe insb. § 23 StGFG sowie den RSG und die zuletzt erlassene Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH über die Verbindlicherklärung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Steiermark 2030 (StRSG-VO 2030), beide abrufbar über das RIS.

**Frage n): Wird der Landeshauptmann von Steiermark den RSG im RIS und auf der Website des Landes veröffentlichen, auch wenn er unvollständig und somit rechtswidrig wäre?**

Die Auskunft über Rechtsmeinungen fällt nicht in den Anwendungsbereich des IFG. (vgl. Bescheid der Datenschutzbehörde GZ: 2025-0.703.379 vom 12. September 2025, Verfahrenszahl: DSB-D033.001/25; vgl. auch Miernicki, IFG – Informationsfreiheitsgesetz, 88 f).